

TSO-THEMA

Mitteilungen der Tierschutz-Ombudsfrau

02

April 2009

Liebe Leserinnen! Liebe Leser!

Das Land Niederösterreich hat zu Beginn dieses Jahres in Kooperation mit der NÖ Tierärztekammer ein „**Streunerkatzenkastrationsprojekt**“ durchgeführt.

Im Rahmen dieses Projekts wurden streunende Katzen eingefangen, kastriert und an ihrem angestammten Platz wieder freigesetzt. Mit dieser Kastrationsaktion wurde ein wichtiger Beitrag geleistet, die unkontrollierte Vermehrung solch wildlebender Katzenpopulationen samt ihren negativen Folgen einzuschränken.

ist die Unterbringung von Streunerkatzen in Tierheimen keine tiergerechte Lösung. Die Katzen sind an das Leben in „freier Natur“ gewohnt, sind nicht auf den Menschen geprägt und extrem scheu. Eingesperrt zu sein, bedeutet für diese Tiere eine große Qual.

Verbot der Anbindehaltung von Hunden

Seit über 4 Jahren ist die Anbindehaltung von Hunden verboten, aber noch immer werden Hunde z.B. angebunden an der Kette gehalten. So mussten im letzten Jahr auf Grund von Anzeigen bzw. Kontrollergebnissen wieder zahlreiche Verwaltungsstrafen wegen der Anbindehaltung von Hunden verhängt werden.

Von Seiten der Bevölkerung war eine sehr positive Resonanz auf dieses Projekt festzustellen. Damit dieses wichtige Projekt auch langfristig Erfolg bringend sein kann, sind einige wichtige Dinge zu beachten:

Man darf aber nicht vergessen, dass Hunde Lauftiere sind, die – abhängig von der Rasse – einen starken bis sehr starken **Bewegungsdrang** haben und folglich auch entsprechend Bewegung und Auslauf brauchen. Diese ausreichende Bewegung bietet dem Hund aber auch im Hinblick auf **Sozialkontakt** und Erkundung der Umwelt viele Möglichkeiten.

Wenn die eigene Katze Zugang ins Freie hat, so ist diese, wie auch gesetzlich vorgeschrieben, **unbedingt kastrieren** zu lassen.



knape/iStockphoto

Entschließt man sich, Streunerkatzen zu füttern, dann müssen die Tiere immer auch gleichzeitig kastriert werden. Eine gute Versorgung mit Futter wirkt sich sehr positiv auf die Vermehrung der Katzen aus und führt zu einem raschen Anwachsen der Population.

Nach der Kastration sollen die Tiere wieder **in ihren gewohnten Lebensraum** zurückgebracht werden. So wird verhindert, dass der „Revierplatz“ durch den Zuzug einer unkastrierten Katze besetzt wird. Außerdem

Hunde nehmen ihre Umgebung vorwiegend über die Nase wahr, und so sollten diese neben der ausreichenden Bewegung ebenso die Möglichkeit haben, während des Spaziergangs ihre Umgebung eingehend **erschnuppern** zu können. Außerdem bieten ausgiebige Spaziergänge dem Hund, der ja ein ausgesprochenes Rudeltier ist, auch noch die Gelegenheit, in sozialen Kontakt mit Artgenossen zu treten.



Jan Tyler/iStockphoto

Rechtsgrundlage: Gemäß §16 Abs.5 Tierschutzgesetz dürfen Hunde keinesfalls, auch nicht vorübergehend, an der Kette oder in sonst einem angebundenes Zustand gehalten werden.

Verkauf von Hunden und Katzen im Zoofachhandel

Seit 1. Jänner 2009 ist der Verkauf von Hunden und Katzen im Zoofachhandel unter Einhaltung definierter gesetzlicher Vorgaben wieder möglich. Dafür ist zusätzlich zur Bewilligung als Zoofachhandlung **eine eigene Bewilligung**, die zur Haltung von Hunden und Katzen im Zoofachhandel berechtigt, erforderlich.

Eine Voraussetzung für diese Bewilligung ist, dass die Zoofachhandlung einen **Betreuungsvertrag mit einem Tierarzt** abschließt. Weiters sind in der Tierhaltungs-Gewerbeverordnung Mindestanforderungen für die Haltung von Hunden und Katzen in Zoofachhandlungen sowie besondere Aufzeichnungspflichten und Aufgaben des Zoofachhändlers und des Betreuungstierarztes festgelegt worden. Hunde und Katzenwelpen dürfen frühestens ab einem Alter von 8 Wochen in der Zoofachhandlung gehalten werden. Eine Trennung vom Muttertier darf ebenfalls erst mit einem Alter von 8 Wochen erfolgen. Auch im Zoofachhandel dürfen „kupierte“ Hunde nicht zum Verkauf angeboten werden.

Rechtsgrundlage: Gemäß § 31 Abs.5 Tierschutzgesetz dürfen Hunde und Katzen im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten gemäß Abs.1 in Zoofachgeschäften und anderen gewerblichen Einrichtungen, in denen Tiere angeboten werden, zum Zwecke des Verkaufes nicht ausgestellt werden. In Zoofachgeschäften dürfen Hunde und Katzen zum Zwecke des Verkaufes nur dann gehalten werden, wenn dafür eine behördliche Bewilligung vorliegt. Voraussetzung für die Erteilung dieser Bewilligung ist, dass für diese Zoofachhandlungen ein Betreuungsvertrag mit einem Tierarzt besteht. Dieser Tierarzt ist im Rahmen des Bewilligungsverfahrens der Behörde namhaft zu machen und hat den in der Verordnung angeführten Kriterien zu entsprechen. Weitere Anforderungen für die Haltung von Hunden und Katzen im Zoofachhandel sind in der Tierhaltungs-Gewerbeverordnung geregelt.

Verkaufsverbot von Tieren

Mit einer Änderung des Tierschutzgesetzes wurde das Feilbieten und das Verkaufen von Tieren auf öffentlich zugänglichen Plätzen (ausgenommen im Rahmen von Veranstaltungen gemäß §28 Tierschutzgesetz –

z.B. „Tierbörsen“), sowie das Feilbieten von Tieren im Umherziehen **verboten**. Das öffentliche Feilbieten von Tieren ist nur im Rahmen einer gemäß §31 Abs.1 Tierschutzgesetz genehmigten gewerblichen Haltung oder durch gemäß §31 Abs.4 gemeldete Züchter gestattet.

Durch dieses Verbot des Feilbietens und Verkaufens von Tieren auf öffentlich (frei und allgemein) zugänglichen Plätzen (z.B. Parkplätzen, Straßen, Gehsteigen, öffentlichen Plätzen) und das Feilbieten von Tieren im Umherziehen soll der Tierhandel in kontrollierbare, gesetzlich geregelte Bahnen gelenkt werden. Dieses Verbot dient insbesondere dazu, den „illegalen“ Hundehandel, der oft auf Parkplätzen etc. stattfindet, zu unterbinden.

Von dieser neuen Regelung ist z.B. auch das **Anbieten von Tieren im Internet** betroffen. So genannten Hobbyzüchtern, die ihre Nachzucht bzw. Tiere im Internet zum Verkauf anbieten, ist dies nunmehr nicht mehr möglich. Da es sich dabei aber um kein generelles Verkaufsverbot handelt, ist das Feilbieten von Tieren im Internet **gewerblichen Tierhandlungen** bzw. gemeldeten Züchtern vorbehalten. Auch nicht betroffen von dieser Regelung sind Internetseiten, die zum Zwecke der unentgeltlichen Vermittlung von Tieren von Tierschutzvereinen, veterinärmedizinischen Einrichtungen oder Tierheimen eingerichtet wurden.

Rechtsgrundlage: Gemäß §8a Abs.1 Tierschutzgesetz sind das Feilbieten und das Verkaufen von Tieren auf öffentlich zugänglichen Plätzen, soweit dies nicht im Rahmen einer Veranstaltung gemäß §28 erfolgt, sowie das Feilbieten von Tieren im Umherziehen verboten. (2) Das öffentliche Feilbieten von Tieren ist nur im Rahmen einer gemäß § 31 Abs.1 genehmigten gewerblichen Haltung oder durch gemäß § 31 Abs. 4 gemeldete Züchter gestattet.

www.noe.gv.at

NÖTIER
SCHUTZ
OMBUDSMANN

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Lucia Giefing, NÖ Tierschutzombudsfrau
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 15b, 6. Stock
Grafikdesign: Walter Brandstetter, DA